

(3) Die in den Richtwerten für die Zahl der aktiven Leser angegebene Anzahl von Planstellen wird nur gewährt, wenn gleichzeitig je Leser eine durchschnittliche Entleihungszahl von mindestens 15 Entleihungen erreicht wird. Ist das nicht der Fall, so sind bei einem Durchschnitt unter 10 Entleihungen eine Planstelle und bei einem Durchschnitt von 10 bis 14 Entleihungen eine halbe Planstelle weniger zu gewähren, wobei in Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohner mindestens V2 Planstelle Verg.-Gr. VI in Ansatz gebracht werden kann.

(4) In Orten, in denen die Zahl der Jahresentleihungen (einschließlich der Entleihungen der Kinderbibliothek) 80 000 Bände übersteigt, kann eine Planstelle — Buchbinder — nach der Lohngruppe B 5 in Anspruch genommen werden. Die Einbeziehung der Entleihungen der Kinderbibliothek ist nur möglich, wenn die Buchreparaturen von diesem Buchbinder mit ausgeführt werden.

(5) In Orten unter 20 000 Einwohner (mit Ausnahme der Kreisstädte) werden für Kinderbibliotheken keine Planstellen gewährt. Wenn in diesen Orten bereits selbständige Kinderbibliotheken, bestanden, sind diese als Kinderbuchabteilung von der Bibliothek für Erwachsene mit zu übernehmen. Die Zahl der aktiven Leser und die Zahl der Entleihungen der Kinderbuchabteilung sind in den Betriebszahlen der Bibliothek für Erwachsene mit aufzunehmen.

(6) Für Kreisbibliotheken werden zusätzlich zu den angeführten Richtwerten folgende Planstellen bestätigt:

in Kreisen bis 80 000 Einwohner =	Verg.-Gr.
1 Planstelle Bibliothekar	IV
1 „ Bibliotheks-Helfer VII	
in Kreisen über 80 000 Einwohner =	
1 Planstelle Bibliothekar	III
1 „ Bibliotheks-Helfer VII	

(7) Ausbildungs-Bibliotheken erhalten bei einer Lehrlingszahl bis zu drei Lehrlingen V* Planstelle nach der Verg.-Gr. VI und bei über drei Lehrlingen 1 Planstelle nach der Verg.-Gr. VI zusätzlich zur Entlastung des für die Ausbildung verantwortlichen Bibliothekars.

(8) Für Zweigstellen allgemeiner öffentlicher Bibliotheken werden keine zusätzlichen Planstellen gewährt. Die Zahl der aktiven Leser und der Entleihungen sind in den Betriebszahlen der Hauptstelle mit aufzunehmen.

(9) In Kur- und Ferienorten über 5000 Einwohner werden als aktive Leser nur Einwohner der betreffenden Gemeinden gezählt. Für diese Zahl der aktiven Leser wird ein Stellenplan entsprechend den Richtwerten dieser Anordnung bestätigt.

Zur Betreuung der Kur- und Feriengäste, die Benutzer der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sind, können für die Zeit der Saison zusätzlich folgende Planstellen in Anspruch genommen werden:

von 1000 bis 2500 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VIII
von 2501 bis 4000 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VIII
	V2 Planstelle Verg.-Gr. VI
von 4001 bis 6000 Benutzer	1 Planstelle Verg.-Gr. VI
	1 Planstelle Verg.-Gr. VIII
für je weitere 2000 Benutzer	Vs Planstelle Verg.-Gr. VI oder VIII

§ 4

(1) Verfügen Bibliotheken, die in diesem Rahmenstellenplan erfasst sind, über ein eigenes Gebäude, so kann eine Planstelle für einen Hauswart, der gleichzeitig die Tätigkeit des Heizers ausführt, nach der Verg.-Gr. IX mit im Stellenplan aufgenommen werden.

(2) In den Fällen, wo die Reinigung der Räume nicht von den Reinigungskräften des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder einer anderen Dienststelle mit vorgenommen wird, sind folgende Richtlinien anzuwenden:

Ohne Ofenheizung:

Täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Reinigungskraft	Lohngruppe	Stunden täglich
150 qm	1	B 2	2
300 qm	1	B 2	4
450 qm	1	B 2	6
600 qm	1	B 2	8

Auf je weitere 150 qm Fußbodenfläche eine Reinigungskraft Lohngruppe B 2 für zwei Stunden täglich.

Mit Ofenheizung:

Täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Reinigungskraft	Lohngruppe	Stunden täglich
100 qm	1	B 2	2
200 qm	1	B 2	4
300 qm	1 V	B 2	6
400 qm	1	B 2	8

Auf je weitere 100 qm Fußbodenfläche eine Reinigungskraft Lohngruppe B 2 für zwei Stunden täglich.

§ 5

(1) Der Leiter der Bibliothek bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der im Berichtsheft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ausgewiesenen Betriebszahlen. Auf der Grundlage der Betriebszahlen mit Stand vom 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres und vorliegender Anordnung hat der Leiter der Bibliothek bis zum 15. Januar jeden Jahres einen Stellenplanantrag (s. Muster laut Anlage) dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, überprüft an Hand des Berichtsheftes, ob die im Stellenplanantrag aufgenommenen Planstellen den Richtwerten entsprechen und der Lohnfonds für diese Planstellen richtig errechnet ist und bestätigt jährlich mit Wirkung vom 1. Januar den Stellenplan.

(3) Die in vorliegender Anordnung festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Planstellen ist nur in Übereinstimmung mit dem Arbeitskräfteplan und dem Haushaltsplan möglich.

(4) Die bestätigten Stellenpläne sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne —, zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für Gemeinden über 100 000 Einwohner und für Bezirksstädte.

Für Bibliotheken dieser Gemeinden sind auf Anforderung individuelle Stellenpläne über das Ministerium für Kultur der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen.